

VORAB PER EMAIL:

BK3-Postfach@BNetzA.de
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter
Dr. Elena Tillmann
Dr. Sebastian Nellesen

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange
Dr. Matthias Hangst
Dr. Maria Marquard
Dr. Raphael Pompl
Dr. Oliver Moench

Kontakt Daten:
(0228) 323 002-30
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:
22/00042 St/

Datum:
13. Mai 2022

BK 3a-22/003 - Entgeltgenehmigungsantrag PIA - hier: Stellungnahme zum Konsultationsentwurf

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dreger,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem am 13.04.2022 veröffentlichten Konsultationsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Das im Konsultationsentwurf vorgesehene Überlassungsentgelt für die unbeschaltete Glasfaser ist zu niedrig, weil die Beschlusskammer an ihrer fehlerhaften Allokationslogik festhält. Die von der Beschlusskammer auf den Seiten 55/56 vorgebrachten Erwägungen zur Ablehnung der von der Telekom vorgeschlagenen Methode zur Allokation der Kosten der hier allein relevanten Hauptkabelstrecke (HVt bis KVz) auf eine unbeschaltete Glasfaser ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr führt die Vorgehensweise der Beschlusskammer

zu einem Verstoß gegen die verursachungsgerechte Zuweisung von Kosten.

1. Die Bundesnetzagentur begründet ihre Ablehnung damit, die von der Telekom vorgeschlagene Methode sei eine Abkehr von der gewählten FTTH-P2P-Netztopologie und basiere auf der derzeitigen FTTC-Netzstruktur. Schon aus diesem Grund sei die vorgeschlagene Methode nicht mit der Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung vereinbar und folglich abzulehnen. Diese Begründung führt jedoch am Kern der Sache vorbei. Es geht bei der von der Telekom vorgeschlagenen Methode der Kostenallokation gerade nicht darum, sich von einer FTTH-P2P-Netztopologie zu lösen und die Kostenermittlung auf Basis eines FTTC-Netzes vorzunehmen, sondern darum durch die richtige Wahl der Bezugsgröße eine konsistente Kostenallokation in einem FTTH-P2P-Modell zu ermöglichen.

Grundlegend für eine FTTH-P2P-Netzarchitektur ist eine direkte Glasfaser-Verbindung zwischen einem einzelnen Endkunden und dem relevanten Netzknoten. Der Netzknoten kann entweder am Ende des Verzweigerkabels (KVz-TAL) oder am Ende des Hauptkabels (HVt-TAL) liegen. Jede dieser P2P-Verbindungen innerhalb des FTTH-Netzes trägt die Kosten einer durchgehenden Glasfaserverbindung vom Endkunden zum gewählten Netzknoten / Übergabepunkt. Allokiert werden diese Stückkosten, indem die Kosten der gesamten Strecke des FTTH-Netzes durch die Anzahl der P2P-Verbindungen dividiert werden.

Vergleicht man die FTTH-P2P-Architektur mit der unbeschalteten Glasfaser, wird deutlich, dass eine Umrechnung erfolgen muss, da es in einer FTTH-P2P-Netzarchitektur keine unbeschaltete Glasfaser in Form des hier relevanten Produktes geben kann. Denn die verfahrensgegenständliche unbeschaltete Glasfaser verbindet den KVz-Standort ohne Bezug zu einer konkreten Endkundenanbindung mit dem HVt-Standort (Hauptkabelstrecke) und ist damit gerade keine endkundenbezogene P2P-Verbindung innerhalb eines FTTH-P2P-Netzes (Hauptkabel- und Verzweigerkabelstrecke). Es ist also schlichtweg unmöglich, die Kosten einer unbeschalteten Glasfaser unmittelbar aus dem gewählten WIK-Modell abzuleiten, da diese

Leistung im WIK-Modell gar nicht existiert und deren Kosten dort auch nicht modelliert werden können.

Um also die Kosten der hier verfahrensgegenständlichen unbeschalteten Glasfaser aus der FTTH-P2P-Architektur des WIK-Modells konsistent abzuleiten, ist eine Umrechnung der modellierten Kosten auf den hier zu Grunde liegenden Sachverhalt vorzunehmen. Die naheliegende und von der Telekom vorgeschlagene Lösung besteht in einer Umrechnung über den Kostenträger. Der Kostenträger für die Stückkosten einer FTTH-P2P-Verbindung ist der Endkundenanschluss. In der WIK-Modelllogik entspricht nämlich jeder Endkundenanschluss einer P2P-Verbindung zwischen dem Endkunden und dem Netzknoten. Daher ist zu untersuchen, wie viele Endkundenverbindungen in der Modellwelt einer FTTH-P2P-Netzarchitektur über eine unbeschaltete Glasfaser realisiert werden und die entsprechenden Kosten sind der unbeschalteten Glasfaser zuzurechnen. Die Telekom hat einen Umrechnungsfaktor mit 46 Endkunden zu Grunde gelegt. Dies entspricht der Annahme der BNetzA in früheren Beschlüssen, wonach anhand eines MFG 46 Endkunden akquirierbar sind.

Es wird klar, dass die von der Telekom vorgeschlagene Methode keinesfalls eine Abkehr von der FTTH-P2P-Netzarchitektur darstellt und nicht zu einem Festhalten an der FTTC-Netzarchitektur führt. Vielmehr handelt es sich um eine nachvollziehbare Methode, um aus einer FTTH-P2P-Modellwelt eine konsistente Kostenermittlung der unbeschalteten Glasfaser abzuleiten.

2. Dass das Vorgehen der BNetzA inkonsistent ist, zeigt sich schon daran, dass die im WIK-Modell ermittelten Kosten eines Verzweigerkabelbereichs nicht gedeckt werden, wenn ein Carrier in diesem Verzweigerkabelbereich eine PIA-Leistung (hier: unbeschaltete Glasfaser) in Anspruch nimmt. Hierzu sei auf das im Beschluss auf S. 56 dargestellte Zahlenbeispiel verwiesen:

Hier wird für die Hauptkabelstrecke (HVt bis KVz) ein Invest von 10.000 € für die Versorgung von 750 Endkunden angenommen. Auf eine unbeschaltete Glasfaser entfällt nach dem Vorgehen der BNetzA ein Invest von

13,33 €. Angenommen in diesem Verzweigerkabelbereich bestellt nun ein Carrier PIA-Leistungen und bindet seinen MSAN im MFG der Telekom über eine unbeschaltete Glasfaser an. Nach den getroffenen Annahmen versorgt ein solcher Carrier im Durchschnitt 46 Endkunden. Nach der Kalkulation der BNetzA ergeben sich nun auf Kostenträger verteilte Investitionen von $704 \times 13,33 \text{ €}$ für die verbleibenden Endkunden im FTTH-P2P-Netz und $2 \times 13,33 \text{ €}$ für zwei unbeschaltete Glasfasern. In Summe ergibt sich ein auf Kostenträger allozierter Invest von 9410,98 €. Damit bleiben innerhalb des Kostenmodells der BNetzA 589,02 € übrig, die nicht alloziert werden, obwohl sie im Rahmen der FTTH-P2P-Modellierung eindeutig angefallen sind. Diese Kosten sind nach Auffassung der BNetzA offenbar von der Telekom zu tragen, da sie in der Allokationsmethodik der BNetzA nicht berücksichtigt werden.

Das Vorgehen der Beschlusskammer kann mit der Nichtdiskriminierungsempfehlung nicht sachlich gerechtfertigt werden. Im Gegenteil: Entscheidet sich die Bundesnetzagentur nach Nr. 41 der Nichtdiskriminierungsempfehlung dazu, ihrer Entgeltermittlung ein FTTH-Netz und eben kein FTTC-Netz oder eine Kombination aus FTTH- und FTTC-Netz zugrunde zu legen, müssen die auf dieser Basis ermittelten Kosten auch vollständig auf alle Produkte alloziert werden. Es ist nicht im Sinn der Nichtdiskriminierungsempfehlung, dass der Carrier mit PIA-Vorleistungen Endkundenanschlüsse produziert, die anfallenden Kosten für die unbeschaltete Glasfaser aber aufgrund einer fehlerhaften Allokation größtenteils von der Telekom zu tragen sind.

Das obige einfache Rechenbeispiel zeigt, dass die von der BNetzA gewählte Allokationsmethode einer Vermischung des FTTH-P2P-Ansatzes mit der nur in einer FTTC-Architektur relevanten unbeschalteten Glasfaser zur Erschließung des KVz inkonsistent ist. Bei dieser Vorgehensweise löst sich ein Teil der Investitionen bzw. Kosten in Luft auf. Die von der Telekom vorgeschlagene Methode würde diese Inkonsistenz beseitigen und eine methodisch saubere vollständige Kostenallokation gewährleisten. Anders als von der BNetzA angenommen, wird hierbei gerade nicht die Annahme

einer FTTH-P2P-Netzarchitektur als Basis aufgegeben, sondern konsequent in die hier zu Grunde liegende Leistung umgerechnet.

Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Stamm